



Mirko Bernhöft

Die urheberrechtliche
Zulässigkeit der
digitalen Aufzeichnung
einer Sendung



PETER LANG

Einleitung und Gang der Untersuchung

Es gibt zahlreiche Gründe für die Anfertigung einer Aufzeichnung. Beispielsweise seien nur die zeitversetzte Wiedergabe, etwa weil man zum Zeitpunkt der Sendung verhindert ist, der Mitschnitt aktueller Songs aus dem Radio oder die Erstellung eines Archivs von Lieblingsfilmen genannt. Vorbei sind die Zeiten, in denen diese Aufnahmen mithilfe analoger Kassetten- oder Videorecorder, einhergehend mit spürbaren Qualitätsverlusten, erfolgten. Die digitale Technik hat Einzug in die Haushalte gehalten. Damit verbunden haben sich vielfältige neue Gelegenheiten ergeben, um an aufgezeichnete Sendungen zu gelangen. So lassen sich diese etwa über das Internet abrufen oder mittels Onlinerecorder aufzeichnen. Auf diese Weise sind neue Verwertungsarten gesendeter Inhalte entstanden. Auf der Kehrseite werden die Verwertungsinteressen der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten durch die Digitalisierung auch bedroht, da die Herstellung und weltweite Verbreitung qualitativ hochwertiger Kopien erleichtert wird. Dadurch ist es zu neuen Interessenkonflikten zwischen den Nutzern und Rechteinhabern gekommen: Den neuen Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten steht die Gefahr eines zunehmenden Kontrollverlustes gegenüber.

Der Gesetzgeber hat bislang durch zwei Gesetze zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, den so genannten zwei „Körben“, eine erhebliche Anpassung des deutschen Urheberrechts im Hinblick auf die Erfordernisse der digitalen Welt vorgenommen.¹ Im Rahmen dieser Arbeit soll untersucht werden, inwieweit die unterschiedlichen Erscheinungsformen der digitalen Aufzeichnung nach Maßgabe des überarbeiteten UrhG zulässig sind und ob möglicherweise weiterer Novellierungsbedarf besteht.

Das erste Kapitel konkretisiert den Untersuchungsgegenstand. Hierbei wird zunächst aufgezeigt, was unter einer Aufzeichnung zu verstehen ist. Sodann folgt eine Erklärung des Begriffs der Digitalisierung, wobei auf die Vorteile und Gefahren der Technik eingegangen wird. Anschließend werden die verschiedenen Formen der digitalen Aufzeichnung beschrieben und systematisch erfasst.

Im zweiten Kapitel wird der Fokus international ausgerichtet. Durch die globale Vernetzung wirken urheber- und leistungsschutzrechtlich relevante Handlungen vermehrt grenzübergreifend. Ein effektiver Schutz ist deshalb nur möglich, wenn internationale Grundregeln aufgestellt und angepasst werden. Daher wird ein Überblick der wichtigsten multilateralen Abkommen gegeben, an denen Deutschland beteiligt ist. Des Weiteren kommt dem Urheber- und Leistungsschutzrecht „eine grundlegende Bedeutung für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung

¹ Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 1774; Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2513.

der Gemeinschaft zu.“² Deshalb wird ein Abbau der Rechtsunterschiede innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vorangetrieben. Dabei soll eine Harmonisierung auf einem möglichst hohen Schutzniveau erreicht werden.³ Die sich hieraus ergebenden gemeinschaftsrechtlichen Bedingungen für die Normierung des nationalen Urheberrechts werden aufgezeigt.

Im dritten Kapitel werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung und Anwendung des UrhG herausgearbeitet. Dabei wird das Augenmerk auf den einschlägigen Bereich der Grundrechte gelenkt, wobei Art. 14 GG den Schwerpunkt bildet.

Gegenstand des vierten Kapitels ist die Prüfung der Zulässigkeit der verschiedenen Erscheinungsformen der digitalen Aufzeichnung einer Sendung nach Maßgabe des einfachen Rechts. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Regelungen des UrhG. Dazu werden in einem ersten Schritt die Verwertungsrechte dargestellt, die beeinträchtigt sein könnten. Dabei handelt es sich um das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Weitersenderecht und das Verbreitungsrecht. Im unmittelbaren Anschluss wird analysiert, ob und wenn ja in welcher Art und Weise die unterschiedlichen Formen der digitalen Aufzeichnung unter den Tatbestand der genannten Verwertungsrechte fallen. In einem zweiten Schritt schließt sich die Untersuchung an, ob die betroffenen Rechte verletzt sind oder ob sich die Aufzeichnungshandlungen unter den Schrankenkatalog des UrhG subsumieren lassen und demzufolge legitimiert sind. Die für den Gegenstand der Prüfung maßgeblichen Schrankenbestimmungen bilden § 44a (Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen) und § 53 Abs. 1 UrhG (Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch). Im Ergebnis steht dann fest, welche Formen der Aufzeichnung nach der gegenwärtigen Rechtslage zulässig sind und welche gegen die Regelungen des UrhG verstößen.

Im fünften und letzten Kapitel wird aufgezeigt, an welchen Stellen eine Überarbeitung des UrhG angezeigt ist. Hierzu werden vier Änderungsvorschläge unterbreitet.

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung in Leitsätzen.

2 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 92/100/EWG, ABl. EG Nr. L 346/61 vom 27.11.1992.

3 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 126.